



WEINBAULICHER
INFORMATIONSSERVICE (WIS)
MOSEL 2018

Nr. 2/2018

INFORMATIONEN ZUR NEUEN DÜNGEVERORDNUNG

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur neuen Düngeverordnung von **Dr. Claudia Huth und Robin Husslein, beide DLR Rheinfalz**. Ansprechpartner für das Düngerecht im Dienstbezirk DLR Mosel (Anbaugebiete Mosel und Ahr) und für weitere Rückfragen ist Stefan Hermen.

Ihr Team Weinbau des DLR Mosel

Gesetzlicher Rahmen

Eine Düngung nach guter fachlicher Praxis versorgt Kulturpflanzen mit den notwendigen Nährstoffen, erhält und fördert die Bodenfruchtbarkeit. Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen und regelt, wie die mit der Düngung verbundenen gasförmigen Ammoniak-Emissionen sowie die Nitrat-Auswaschung ins Grundwasser und der meist durch Bodenerosion bedingte Phosphat-Eintrag in Oberflächengewässer verringert werden können. Deshalb wurden **Düngegesetz (DüngG)** und **Düngeverordnung (DüV)** grundlegend überarbeitet (= novelliert) und traten am 16.05.17 (DüngG) bzw. am 02.06.17 (DüV) neu in Kraft. Auf diese Weise erfolgte eine Anpassung des deutschen Düngerechts an internationale Umweltziele zum Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz.

Die Düngeverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll die mit der Anwendung dieser Stoffe verbundenen Umweltrisiken vermindern. Die damit verbundenen Anforderungen im Weinbau wie die Düngedarfsermittlung und die Erstellung des Nährstoffvergleichs sind grundsätzlich nicht neu, lediglich die Rahmenbedingungen haben sich verändert.

**Zu den nun folgenden Anforderungen sind alle
Merkblätter und Excel-Anwendungen
auf folgender Homepage abrufbar:**

www.wasserschutzberatung.rlp.de

1. Stickstoff-Düngedarf ermitteln & dokumentieren

Vor dem Aufbringen von mehr als 50 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr müssen Betriebe ab 2 Hektar Betriebsgröße gemäß § 3 (2) DüV den Stickstoff-Düngedarf für jeden Schlag

bzw. jede Bewirtschaftungseinheit ermitteln und neuerdings dokumentieren. Hierzu hat der FDW-Arbeitskreis „Bodenkunde & Rebenernährung“ das BUNDESEINHEITLICH gültige Schätzverfahren für Ertragsanlagen weiterentwickelt (siehe Homepage Wasserschutzberatung Merkblatt „N-Düngebedarfsermittlung Weinbau“).

Basis des Schätzrahmens ist der Ausgangswert von 40 kg N/ha und Jahr, da mit den Trauben je nach Ertragshöhe lediglich 25 bis 32 kg N/ha und Jahr aus dem Weinberg abgeführt werden. Von diesem Ausgangswert sind nun N-Aufschläge und N-Abzüge in Abhängigkeit des anzustrebenden Ertrages, des Rebenwachstums sowie des standorttypischen Humusgehaltes und der Art des Bodenpflegesystems möglich. Der so ermittelte N-Bedarf bezieht sich generell auf eine Einjahresgabe (z. B. 40 kg N/ha). Für eine Dreijahresgabe im Zuge einer organischen Düngung (z. B. Grünschnittkompost, Pferdemist, Trester) darf die erhaltene N-Menge x 3 multipliziert werden (z. B. 40 kg N/ha x 3 = 120 kg N/ha). Die N-Obergrenze des Schätzverfahrens ist auf maximal 80 kg N/ha und Jahr festgelegt.

Vor dem Aufbringen von organischen Düngern als Dreijahresgabe müssen unbedingt die Stickstoff- und Phosphat-Kontrollwerte des Nährstoffvergleiches berücksichtigt werden (siehe Punkt 3.)!

Der N-Düngebedarf sollte aus fachlichen Gründen (Kleinklima, Bodenart, sortenspezifische Wuchs- und Ertragsunterschiede) möglichst parzellenscharf ermittelt werden. Jedoch dürfen auch mehrere Flächen zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden, falls die Rebanlagen das gleiche Bodenpflegesystem (= Begrünungsmanagement + Bodenbearbeitung) und ähnliche Standortverhältnisse aufweisen!

Die zweite Voraussetzung für die Anwendung des Schätzverfahrens ist das Vorliegen des prozentualen Humusgehaltes in 0 bis 30 cm Bodentiefe für die betreffende Rebanlage oder Bewirtschaftungseinheit. Hier können bis zu sechs Jahre zurückliegende Analysen verwendet werden. Bei vielen Bodenlaboren wird der Humusgehalt im Rahmen der Grundnährstoffanalyse mit ermittelt.

Wird die entzugsorientierte Erhaltungsdüngung bei Reben mit Einjahresgaben von 40 bis maximal 50 kg N/ha (Mineraldünger, organische N-Dünger wie Haarmehlpellets oder Humusdünger wie Trester (6,5 t oder 13 m³) durchgeführt und damit die Grenze von maximal 50 kg „Rein-N“/ha nicht überschritten, muss die Dokumentation laut DüV nicht angefertigt werden!

Sobald jedoch mineralische und organische N-Düngergaben die Grenze von 50 kg N/ha überschreiten, ist die Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Dies ist beispielweise der Fall bei jährlichen N-Gaben über 50 kg N/ha aufgrund wechselnder Ausgangsbedingungen (z. B. Ertragssteigerung, schwaches Rebenwachstum, Grasdauerbegrünung in jeder Gasse) oder Dreijahresgaben mit organischen Düngern.

Aus Sicht der Weinbauberatung und damit der Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen, sollte der Schätzrahmen zur N-Düngebedarfsermittlung schon seit über 20 Jahren vor jeder N-Düngung herangezogen werden!

2. Phosphat-Düngebedarf für Schläge ab 1 ha ermitteln & dokumentieren

Für Schläge größer 1 Hektar ist weiterhin mindestens alle 6 Jahre der Phosphat-Gehalt in der Krume (0 bis 30 cm) zu ermitteln, sofern mehr als 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr ausgebracht werden (§ 4 (4) DüV).

Neu hingegen ist die Regelung, dass auf mit Phosphat überversorgten Böden nur noch der Entzug nachgeführt werden darf (§ 3 (6) DüV). Zeigt die Bodenanalyse für Schläge größer 1 Hektar einen Phosphat-Gehalt von mehr als 20 mg P₂O₅/100g Boden nach CAL-Methode oder mehr als 3,6 mg P/100g Boden nach EUF-Methode an, darf die P-Nachdüngung nur noch in Höhe der Phosphat-Abfuhr der jeweiligen Kultur erfolgen. Dies betrifft im Weinbau 90 % der Oberböden von Rebanlagen.

Im Weinbau beträgt die Phosphat-Abfuhr bei Normalertrag (10 t/ha) durch die Trauben lediglich 10 kg P₂O₅ pro Hektar und Jahr, da Reblaub und -holz in der Rebanlage verbleiben. Somit

ergibt sich für den Weinbau in diesen Flächen eine Begrenzung auf maximal 30 kg P₂O₅ pro Hektar mit einer Dreijahresgabe an organischen Düngern oder als mineralische Vorratsgabe.

Ein Schlag ist im Sinne der DüV „eine einheitlich bewirtschaftete und räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche“. Ein Schlag kann auch aus mehreren nebeneinanderliegenden Anlagen eines Bewirtschafters bestehen, die mit unterschiedlichen Rebsorten bestockt sind. Weinbergsmauern sowie unbefestigte Feld- und Zufahrtswege bilden KEINE Schlagtrennung. NUR befestigte Wirtschaftswege trennen unterschiedliche Schläge voneinander ab.

Die vorgestellte Phosphat-Regelung betrifft zwar nur Schläge ab 1 Hektar, jedoch sollte sie aus fachlicher Sicht auf allen Phosphat-übersorgten Weinbergsflächen angewendet werden. Ferner gehen in den Nährstoffvergleich alle Flächen des Betriebes ein und damit auch sämtliche Phosphat-Einfuhren mittels mineralischen und organischen Düngern auf Flächen, die kleiner 1 Hektar sind! Deshalb müssen vor dem Aufbringen von organischen Düngern als Dreijahresgabe unbedingt die P₂O₅-Kontrollwerte des Nährstoffvergleiches berücksichtigt werden (siehe Punkt 3.)

3. Nährstoffvergleich („Hoftorbilanz“) erstellen & dokumentieren

Ab 2018 sind alle Weinbaubetriebe ab 2 Hektar Betriebsfläche zur jährlichen Erstellung eines Nährstoffvergleiches gemäß § 8 DüV verpflichtet, wenn diese auf einem Schlag (Einzelparzelle oder Bewirtschaftungseinheit) mehr als 50 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr und/oder mehr als 30 kg Phosphat pro Hektar und Jahr aufbringen.

Nimmt ein Betrieb mit einer Fläche kleiner 2 Hektar Wirtschaftsdünger oder organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel auf, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, muss ebenfalls bei Überschreitung der zuvor genannten Nährstoffmengen eine Bilanzierung erstellt werden.

Ebenso wie bei der N-Düngebedarfsermittlung entfallen auch hier Durchführungs- und Dokumentationspflicht, wenn die wesentlichen Nährstoffmengen (50 kg N/ha * a, 30 kg P₂O₅/ha * a) NICHT überschritten werden.

Der Nährstoffvergleich (NSV) im Weinbau ist eine auf die gesamte Betriebsfläche bezogene Nährstoffbilanzierung hinsichtlich Stickstoff und Phosphat (siehe (siehe Homepage Wasser-schutzberatung Merkblatt „Nährstoffvergleich Weinbau“).

Dabei werden die Nährstoffmengen, die im Laufe eines Jahres durch Kauf oder anderweitige Übernahme von düngewirksamen Stoffen in den Betrieb einfließen (Nährstoffzufuhr) den Nährstoffmengen gegenübergestellt, die den Betrieb in Form abgegebener Ernteprodukte verlassen (Nährstoffabfuhr).

Nährstoffmengen, die in Ernteresten (z. B. Trester, Entschleimungs- und Hefetrub) aus eigener Produktion enthalten sind und im eigenen Betrieb auch wieder ausgebracht werden (= die das Hoftor nicht verlassen), sind nicht als N-Einfuhr zu buchen. ACHTUNG TRESTER: Jedoch sind dann die Flächen, auf denen Trester mit einer Dreijahresgabe ausgebracht werden, mindestens die kommenden drei Jahre von jeglicher weiterer Stickstoff- und Phosphat-Düngung auszuschließen. Ferner muss auch für die EIGENEN Trester vor einer Dreijahresgabe ab Frühjahr 2018 die im Punkt 1 beschriebene N-Düngebedarfsermittlung angefertigt werden!

Am Ende eines Bilanzjahres wird der Nährstoffsaldo (Zufuhr minus Abfuhr) gebildet. Aus den Nährstoffsalden werden für Stickstoff und Phosphat mehrjährige Durchschnittswerte errechnet. Diese Mittelwerte sind nun den mehrjährige Kontrollwerten (= durchschnittlicher betrieblicher Nährstoffüberschuss je Hektar und Jahr) gegenüber zu stellen, die zur Bewertung des betrieblichen NSV dienen (§ 9 (2) und (3) DüV):

- ✓ Der **Kontrollwert für Stickstoff** errechnet sich aus dem Durchschnitt des betrieblichen Saldos der **letzten 3 Jahre**. Bis zum Nährstoffvergleich für das Jahr **2019 darf der Kontrollwert 60 kg/ha und Jahr** nicht überschreiten. Spätestens ab dem Nährstoffvergleich **2020 darf der Kontrollwert 50 kg/ha und Jahr** nicht überschreiten.
- ✓ Der **Kontrollwert für Phosphat** errechnet sich aus dem Durchschnitt des betrieblichen Saldos der **letzten 6 Jahre**. Bis zum Nährstoffvergleich für das Jahr **2022 darf der Kontrollwert 20 kg/ha und Jahr** nicht überschreiten. Spätestens ab dem Nährstoffvergleich **2023 darf der Kontrollwert 10 kg/ha und Jahr** nicht überschreiten.

Der NSV auf Betriebsebene ist als Flächenbilanz oder als Zusammenfassung der Nährstoffbilanzen aller Schläge auf Grundlage einer Schlagkartei für das abgelaufene Düngjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen (§ 8 (1) DüV).

4. Beschränkungen in der Aufbringung und Anwendung

Bodenzustand: Das Aufbringen von N- oder P₂O₅-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln - unabhängig von der jeweiligen Konzentration an Nährstoffen (auch Kompost unter 1,5 % N in der Trockenmasse) - ist auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten (§ 5 (1) DüV). **Eine Ausnahme auf gefrorenem Boden gibt es nur, wenn der Boden am Tag des Aufbringens auftaut, ein Abschwemmen nicht zu befürchten ist, der Boden begrünt ist und anderenfalls die Gefahr von Bodenverdichtungen bestehen würde.** P-arme Kalkdünger mit weniger als 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenem Boden ausgebracht werden, wenn kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu befürchten ist.

Gewässerabstände: Beim Aufbringen von N- oder P₂O₅-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden (§ 5 (2) DüV).

Um dies zu erreichen, ist in ebenen und schwach geneigten Flächen (< 10 % Hangneigung) bei der Düngung ein Abstand von mindestens 4 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten. Beim Ausbringen mit Geräten, deren Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (z.B. Kastenstreuer) oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, kann der Abstand zum Gewässer auf 1 Meter reduziert werden. Bei Hanglagen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers eine Neigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen, ist nach § 5 (3) DüV ein Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Eine Verkürzung des Mindestabstandes aufgrund technischer Lösungen (z. B. Grenzstreueinrichtung) ist in diesem Fall nicht möglich!

BITTE BEACHTEN: Zu den Oberflächengewässern zählen sowohl natürlich entstandene Gewässer wie Bäche, Flüsse und Seen, als auch künstlich angelegte Gewässer. In Rheinland-Pfalz zählen auch Straßenseitengräben sowie Be- und Entwässerungsräben zu den künstlich angelegten Gewässern!

5. Dokumentation

Vor dem Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln müssen die Nährstoffgehalte wie Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat bekannt sein und dokumentiert werden (§ 3 (4) DüV)! Diese Werte können Sie folgenden „Quellen“ entnehmen:

- ✓ **bei mineralischen und organischen Düngemitteln** aus der Nährstoff-Deklaration (Etikettierung auf Verpackung, Lieferschein, Beipackzettel, Homepage des Herstellers/des Vertriebs),
- ✓ **bei im Betrieb selbst hergestellten Komposten, verwerteten Kellereiabfällen wie Treestern oder von Dritten übernommenen Misten von Huf- und Klautieren**, deren Zusammensetzung nicht den Präparaten aus der mitgeschickten Tabelle „Nährstoffgehalte organischer Dünger für den Weinbau“ entspricht, ist eine Wirtschaftsdünger-Analyse (z. B. bei LUFA in Speyer) auf die oben genannten Nährstoffe im Rahmen der Dokumentation verpflichtend!

- ✓ bei Humusdüngern wie Grünholzhäcksel, Grünschnittkomposten und Bioabfallkomposten aus dem RAL-Gütezeugnis oder inhaltlich ähnlichen Nährstoff-Deklarations-Unterlagen, welche Ihnen der Anbieter zu dem angelieferten Produkt laut DüV aushändigen muss. Liegt keine Nährstoff-Deklaration für das Produkt vor, sind Sie verpflichtet, sich die Nährstoffgehalte selbst zu beschaffen (z. B. Wirtschaftsdüngeranalyse oder Tabellen der Weinbauberatung) und zu dokumentieren.

Folgende Unterlagen sind alle für sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen (§ 10 (3) DüV):

- ✓ Dokumentation der Nährstoffgehalte wie im Vorfeld beschrieben,
- ✓ Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat
- ✓ Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat
- ✓ Bodenanalyse für Phosphat (0 bis 30 cm) in Schlägen größer 1 Hektar bei Überschreitung von 30 kg P₂O₅ pro Hektar und Jahr

ACHTUNG: Auch wenn die Düngebedarfsermittlung und der Nährstoffvergleich mit den vorgegeben Excel-Anwendungen erfolgt, müssen die Tabellenblätter ausgedruckt und abgeheftet werden!

Pacht- und Bewirtschaftungsverträge:

Der Landwirt, der die Fläche bei der Weinbaukartei meldet, ist auch für die Dokumentationen (z. B. DüV, Pflanzenschutz) zuständig!

6. Berechnung der Ausbringungsmenge für die organische Düngung in einer Dreijahresgabe

Vor dem Ausbringen der praxisüblichen Dreijahresgaben an organischen Düngern wie Grünschnittkompost, Misten und Trestern (AUCH BETRIEBS-EIGNER TRESTER!) ist durch die Überschreitung der wesentlichen N-Menge von 50 kg/ha und Jahr eine N-Düngebedarfsermittlung vor dem Ausbringen anzufertigen (siehe Punkt 1.). Die Flächen, auf denen der Humusdünger ausgebracht werden soll, können für die N-Düngebedarfsermittlung zu einer Bewirtschaftungseinheit (BEW) zusammengefasst werden, wenn das Bodenpflegesystem und die Bodenart gleich sind.

Beispielrechnung für Grünschnittkompost (Frischmasse: 6,5 kg N/t, 3,2 kg P₂O₅/t)

Zur Berechnung der Ausbringungsmenge werden zusätzlich der N- und P₂O₅-Gehalt in kg pro Tonne (Frischmasse) benötigt. Diese Angaben entnehmen Sie entweder dem RAL-Gütezeugnis, der mitgeschickten Tabelle oder Wirtschaftsdüngeranalysen. Falls in den Deklarationsunterlagen des auszubringenden Kompostes/Mistes nur der Phosphor-Gehalt angegeben ist, muss dieser für die Berechnung der Ausbringungsmenge in Phosphat umgerechnet werden:

Umrechnung Phosphor (P) in Phosphat (P₂O₅):

$$P * 2,29 = P_2O_5$$

Wird ein N-Düngebedarf von 50 kg N/ha und Jahr mittels Schätzverfahren für die Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit errechnet, dürfen mit der Dreijahresgabe 150 kg N/ha ausgebracht werden.

Für Grünschnittkompost ergibt sich eine Ausbringungsmenge für die Dreijahresgabe von 23 t/ha. (Rechenweg: 150 kg N/ha : 6,5 kg N/t = 23 t/ha)

ACHTUNG Nährstoffvergleich!

Wer in seinem Betrieb auf einem Großteil der Betriebsfläche Humusdünger als Dreijahresgaben in Ertragsanlagen ausbringt, muss die N- und P_2O_5 -Kontrollwerte des Nährstoffvergleiches im Blick behalten (siehe Punkt 3.)

In 23 t Grünschnittkompost sind 74 kg P_2O_5 enthalten (Rechenweg: $23 t * 3,2 \text{ kg } P_2O_5/t = 74 \text{ kg } P_2O_5$).

Der über sechs Jahre zu errechnende Bilanzüberschuss für Phosphat darf ab 2018 aber nur noch 10 kg betragen = 60 kg P_2O_5 für 6 Jahre! Mit 23 t Grünschnitt werden aber 74 kg P_2O_5 eingebucht. Deshalb darf die Ausbringmenge nur 20 t betragen!

(Rechenweg: $60 \text{ kg } P_2O_5 : 3,2 \text{ kg } P_2O_5/t = 19 t$)

ACHTUNG Schläge größer 1 ha!

Falls Sie hier beabsichtigen ebenfalls Grünschnittkompost auszubringen und die Bodenanalyse einen Phosphat-Übersorgung anzeigt ($> 20 \text{ mg } P_2O_5/100 \text{ g Boden}$ nach CAL-Methode), darf lediglich die Phosphat-Abfuhr mit $10 \text{ kg } P_2O_5/\text{ha}$ und Jahr (Dreijahresgabe = $30 \text{ kg } P_2O_5/\text{ha}$) nachgeführt werden. Deshalb berechnet sich hier die Ausbringmenge des Grünschnittkompostes nach der erlaubten Phosphat-Nachfuhr und damit dem Phosphat-Gehalt! Somit dürfen hier als Dreijahresgabe mittels Grünschnittkompost nur 9 t/ha ausgebracht werden (Rechenweg: $30 \text{ kg } P_2O_5/\text{ha} : 3,2 \text{ kg } P_2O_5/t = 9 \text{ t/ha}$).

Aus fachlicher Sicht soll an dieser Stelle nochmals explizit darauf hingewiesen werden, dass Humusdünger wie Komposte oder Miste von Huf- und Klauentieren nur bei einem durch eine Bodenanalyse angezeigten Humusmangel ausgebracht werden sollten. Dreijährige „PAUSCHALGABEN“ sind aus fachlicher Sicht sowie den Vorgaben der neuen DüV NICHT mehr zu rechtfertigen!

Hefe mit Kieselgur

Gemäß § 7 (3) DüV ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, auf bestelltem Ackerland, auf Grünland, auf Dauergrünland im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstbau vorgesehen sind, verboten. **Lediglich in Weinbauflächen dürfen mit Kieselgur vermischte Produkte noch ausgebracht werden. Allerdings sind diese Stoffe im noch nassen Zustand sofort in den Boden kleinflächig einzuarbeiten!**

⇒ **NICHT SO!**



Abbildung 1: Kieselgur-Abfälle auf dem Vorgewende (Foto: M. Erhardt).

Zwischenlagerung Trester/Kompost:

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über die Lagerung von Trestern und Komposten in der freien Feldflur informieren. Die Zwischenlagerung sowie die Kurzzeitlagerung direkt an betonierten Wirtschaftswegen (Abbildungen 2 und 3), mit austretendem Sickersaft, der über den Weg in die Kanalisation läuft (Abbildung 3), sind im Sinne der DüV ordnungswidrig! Ein derartiger Verstoß wird bei einer Fachrechtskontrolle und/oder Anzeige mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro bewertet, bei einer CC-Kontrolle werden Fördermittel gekürzt.

Sollte es erforderlich werden, den Trester & Komposte zwischenzulagern, so sind folgende Anforderungen an den Lagerplatz zu beachten:

- Lagerungsdauer von maximal 6 Monaten
- Lagerung auf ebenen, begrünten Flächen

- Mindestens 20 m Abstand zu Gewässern
- Beim Abfahren sollte die (mit Nährstoffen angereicherte) oberste Bodenschicht (ca.10 cm) mit aufgenommen und auf der Zielfläche verteilt werden.
- Nach Abfuhr Einsaat von Stickstoffzehrenden Pflanzen (z.B. Gras, Kreuzblütler)

⇒ **NICHT SO!**



Abbildung 2: Grünschnittkompost-Haufen auf dem Vorgewende und betonierten Wirtschaftsweg (Foto: M. Erhardt).

⇒ **NICHT SO!**



Abbildung 3: Trester-Haufen mit Sickerwasserbildung (Foto: C. Jung)

Weitere Informationen zu Weinbau und Oenologie finden Sie auch auf unserer Homepage www.dlr-mosel.rlp.de oder auf der Homepage der Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.dlr.rlp.de.